

15.02.2024

Neudruck

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

### A Problem

Die Beamtinnen und Beamten in den Feuerwehren treten gemäß § 116 Absatz 3 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) mit dem Ende des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Angesichts des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels erfolgt mit dem vorliegenden Gesetz eine moderate Anhebung der besonderen Altersgrenze für den feuerwehrtechnischen Dienst. Die Neuregelung soll eine möglichst differenzierte, aber auch klare und damit einfach anzuwendende Regelung schaffen, die auch den besonderen Belastungen der verschiedenen Tätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst Rechnung trägt.

Zudem bietet eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 9. Juni 2022 (Urteil vom 09.06.2022, Az.: 6 A / 1132/20) Anlass für eine Überarbeitung der besonderen Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst. Das OVG NRW ist in seinen Entscheidungsgründen von der Nichtigkeit der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren vom 3. März 2017 ausgegangen.

### B Lösung

Änderung des § 116 LBG NRW und in einem weiteren Verfahren Aufhebung der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu den Feuerwehren.

### C Alternativen

Es gibt keine Alternativen.

### D Kosten

Die finanziellen Auswirkungen einer Anhebung der Altersgrenze im feuerwehrtechnischen Dienst lassen sich angesichts der unterschiedlichen beruflichen Biographien nur schwer darstellen.

Etwa 35 feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte des Landes könnten statt mit 67 mit 62 oder 61 Jahren in den Ruhestand treten. Der weit überwiegende Teil der kommunal beschäftigten feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen

(Gemeinden und Gemeindeverbände) wird ein Jahr später in den Ruhestand treten, ein kleinerer Teil zwei Jahre später.

Soweit die Übergangsvorschrift zur Altersteilzeit gemäß § 116 Abs. 8 LBG NRW n.F. betroffen ist, wird es in den hiervon erfassten Fällen aufgrund der Übergangsfrist zur Zahlung von Ruhegehaltsbezügen statt Zahlung der Bezüge für Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst kommen.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind die Ressorts:

- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen,
- sowie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **F Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Durch das Gesetzgebungsverfahren werden Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände verursacht. Ca. 13.500 bei den Gemeinden oder Gemeindeverbänden beschäftigte Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Laufbahngruppe 1.2 werden statt mit Ablauf des 60. Lebensjahres mit Ablauf des 61. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Ca. 2.500 Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Laufbahngruppen 2.1 und 2.2 bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden statt mit Ablauf des 60. Lebensjahres mit Ablauf des 62. Lebensjahres in den Ruhestand treten.

## **G Finanzielle Auswirkung auf die Unternehmen und privaten Haushalte**

Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung entstehen keine Auswirkungen auf Unternehmen und die privaten Haushalte.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

## **I Befristung**

Mit dem Gesetzentwurf wird das Landesbeamtengesetz geändert, das selbst nicht befristet ist.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamten-gesetzes

#### Artikel 1

§ 116 des Landesbeamten-gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in den Feuerwehren“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 8 ersetzt:

„(2) Es gelten § 112 Absatz 1 Satz 1 und § 113, außerdem für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden und Gemeindeverbände § 110 Absatz 3 sowie für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes § 110 Absatz 3 und § 112 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie

#### § 116

#### Feuerwehrtechnischer Dienst

(1) Auf die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes und in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände finden die für die Beamtinnen und Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Welche Beamtinnen und Beamte zur Feuerwehr gehören, bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Es gelten § 112 Absatz 1 Satz 1, § 113, außerdem für die Beamtinnen und Beamten in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände und die Beamtinnen und Beamten in den Feuerwehren des Landes § 110 Absatz 3 sowie für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes § 112 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Beamtinnen und Beamten in den Feuerwehren treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

1. das 61. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in einem Amt der Laufbahngruppe 1 befinden oder
2. das 62. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in einem Amt der Laufbahngruppe 2 befinden.

(4) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden, der Gemeindeverbände, am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen sowie in den Feuerwehren des Landes, die vor dem 1. Januar 1966 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden, der Gemeindeverbände, am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen sowie in den Feuerwehren des Landes, die nach dem 31. Dezember 1965 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts-jahr	Anhebung um	auf Alter	
		Monate	Jahre
1966	2	60	2
1967	4	60	4
1968	6	60	6
1969	8	60	8
1970	10	60	10
1971	12	61	0

(5) Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden, der Gemeindeverbände, am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen sowie in den Feuerwehren des Landes, die nach dem 31. Dezember 1965 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts-jahr	Anhebung um	auf Alter	
		Monate	Jahre
1966	4	60	4
1967	8	60	8
1968	12	61	0
1969	16	61	4
1970	20	61	8
1971	24	62	0

(6) Für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, mit Ausnahme der in den Absätzen 4 und 5 genannten Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und in den Feuerwehren des Landes, gilt Absatz 3 ab dem 1. Januar 2026. Beamtinnen und Beamte, die am 1. Januar 2026 die Altersgrenze nach Absatz 3 bereits erreicht haben, treten mit Ablauf des 31. Januars 2026 in den Ruhestand.

(7) Auf Antrag der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, mit Ausnahme der in den Absätzen 4 und 5 genannten Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und in den Feuerwehren des Landes, der vor dem 1. Januar 2029 gestellt wird, kann der Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen gilt § 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.

(8) Für diejenigen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die vor dem 1. Januar 2024 eine Altersteilzeit gemäß § 66 angetreten haben, verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung spezielle Vorschriften über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes. Diese bestimmt neben den in § 9 genannten Regelungstatbeständen insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst,
2. der Erwerb der Befähigung für die Laufbahngruppen des feuerwehrtechnischen Dienstes,

3. die Voraussetzungen für den Aufstieg in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Laufbahnbefähigung im Wege des Aufstiegs),
4. die Voraussetzungen für die Beförderung und
5. in welchem Umfang eine Tätigkeit in einer Feuerwehr außerhalb eines Beamtenverhältnisses auf die Probezeit angerechnet werden darf.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten gemäß § 31 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist.

§ 116 Absatz 3 LBG NRW regelt eine solche besondere Altersgrenze und bestimmt, dass die Beamtinnen und Beamten in den Feuerwehren mit dem Ende des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten.

Des Weiteren gilt diese besondere Altersgrenze für die in der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren vom 03.03.2017 (Zugehörigkeits-VO) aufgeführten Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes. Hierunter fallen neben feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch die Feuerwehrbeamtinnen und -beamten des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IdF NRW). Mit der Zugehörigkeits-VO sollte die Attraktivität dieser Stellen, insbesondere in den Leitstellen, den Brandschutzdienststellen sowie am Institut der Feuerwehr erhalten, bzw. gesteigert werden. Gut ausgebildetes, erfahrenes Personal sollte gewonnen und an die Behörde gebunden werden, um Personalvakanz entgegenzuwirken. Ferner sollten mit der Zugehörigkeitsverordnung für nicht fachlich motivierte Stellenwechsel hin zu Stellen „in der Feuerwehr“ – d.h. allein aufgrund der Geltung der besonderen Altersgrenze – weniger Anreize geschaffen werden.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen setzte sich im Jahr 2022 im Rahmen eines Berufungsverfahrens mit der Zugehörigkeits-VO auseinander und führte aus, dass die Verordnung rechtswidrig und daher nichtig sei (Urteil vom 09.06.2022, Az.: 6 A 1132/20). Die Ausführungen des OVG NRW zur Nichtigkeit der Verordnung lösen keine Rechtsfolge für in der Vergangenheit liegende Zuruhesetzungen aus. Das Urteil wirkt im Übrigen nur zwischen den Parteien. Gleichwohl sind die Ausführungen des Gerichts in den Entscheidungsgründen als Anlass zu sehen, die Rechtsgrundlage der besonderen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst zu überarbeiten.

Die Neuregelung verfolgt das Ziel, eine möglichst differenzierte, aber auch klare und damit einfach anzuwendende Regelung zu schaffen, die auf der einen Seite den besonderen Belastungen der verschiedenen Tätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst Rechnung trägt, auf der anderen Seite aber auch den demografischen Wandel und Fachkräftemangel nicht außer Acht lässt. Zwischen diesen widerstreitenden Faktoren schafft sie durch eine moderate Anhebung der Altersgrenze einen Ausgleich. Die Neuregelung trägt außerdem zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Feuerwehr im Gesamtgefüge des Brand- und Katastrophenschutzes bei. Ein kleiner Anteil der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten ist in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, den Aufsichtsbehörden oder anderen Verwaltungen tätig. Diese Tätigkeiten unterfielen nach der alten Rechtslage zum überwiegenden Teil der Regelaltersgrenze und waren daher weniger attraktiv als Tätigkeiten, die der besonderen Altersgrenze unterfielen. Da diese Tätigkeiten für das Funktionieren des Gesamtsystems der Feuerwehr unerlässlich sind und um einem Personalmangel dieser Einrichtungen entgegenzuwirken, ist es notwendig, diese in das Gefüge der neu zu schaffenden Altersgrenze einzugliedern.

Daher ist § 116 LBG NRW im Wege eines Änderungsgesetzes in Bezug auf die besondere Altersgrenze neu zu fassen. Die Zugehörigkeits-VO ist im Wege einer Aufhebungsverordnung aufzuheben.

## **B Besonderer Teil**

### **zu Artikel 1**

#### **zu Nummer 1:**

Die Wörter „in den Feuerwehren“ in § 116 Absatz 1 Satz 1 LBG NRW werden gestrichen. Die besondere Altersgrenze gilt für alle Beamtinnen und Beamten des gesamten feuerwehrtechnischen Dienstes. Einer Einschränkung auf die Beamtinnen und Beamten „in den Feuerwehren“, d.h. auf diejenigen, die Einsatzdienste verrichten, bedarf es daher nicht mehr.

§ 116 Absatz 1 Satz 2 LBG NRW wird aufgehoben, weil die Verordnungsermächtigung gegenstandslos ist.

Eine Notwendigkeit, eine Verordnung zur Regelung der Zugehörigkeit zur Feuerwehr zu erlassen, wird nicht gesehen. Daher kann die Ermächtigung zum Erlass ersatzlos gestrichen werden.

#### **zu Nummer 2:**

§ 116 Absatz 2 LBG NRW wird neu gefasst. Die Änderungen sind aufgrund der Aufhebung der Zugehörigkeits-VO erforderlich, die zuvor den Begriff der Beamtinnen und Beamten „in den Feuerwehren“ näher bestimmte.

Der neu gefasste § 116 Absatz 3 LBG NRW bestimmt, dass die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände mit dem Ende des Monats, in dem sie das 61. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten, wenn sie sich in einem Amt der Laufbahngruppe 1 befinden und mit dem Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten, wenn sie der Laufbahngruppe 2 angehören.

Bisher treten die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten in den Feuerwehren mit dem Ende des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Dies gilt ebenso für die von der Zugehörigkeits-VO erfassten feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten, soweit die dortigen Voraussetzungen vorliegen. Alle übrigen feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten treten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand. Während „in den Feuerwehren“ nur diejenigen Beamtinnen und Beamten tätig sind, die unmittelbar in Brandschutz und Hilfeleistung in einer Feuerwehr im Sinne von § 7 BHKG NRW tätig sind, erfasst die Neufassung von § 116 Abs. 3 LBG NRW nun die gesamten Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die in § 116 Abs.1 LBG NRW a.F. normierte Stichtagsregelung, nach der die besondere Altersgrenze nur für diejenigen feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten galt, die im Zeitpunkt des Erreichens der besonderen Altersgrenze noch unmittelbar in Brandschutz und Hilfeleistung tätig waren, entfällt damit.

Das Gesetz implementiert erstmalig ein nach Laufbahngruppen differenzierendes Modell für den gesamten feuerwehrtechnischen Dienst. Das Laufbahngruppenmodell gibt die Möglichkeit, eine klare und einfach anzuwendende Regelung zu schaffen. Es gewährleistet eine nach typischen Belastungen differenzierende Regelung, die auch bedeutende Schlüsselaktivitäten

außerhalb des Einsatzdienstes berücksichtigt. Das Laufbahngruppenmodell ist damit am besten geeignet, die von der Neuregelung verfolgten Ziele zu erreichen.

Der feuerwehrtechnische Dienst in Nordrhein-Westfalen nimmt vielfältige Aufgaben im Land Nordrhein-Westfalen wahr.

Der weit überwiegende Teil der etwa 16.700 feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten ist in den derzeit 32 Berufsfeuerwehren (etwa 10.400 feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte) oder hauptamtlich in einer der 396 Freiwilligen Feuerwehren (etwa 5.000 feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte) tätig. Hinzu treten etwa 120 feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamten in den Werkfeuerwehren des Landes an den Universitätskliniken Köln und Münster. Über 1.300 feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamten nehmen Aufgaben am Institut der Feuerwehr, in den Leitstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Ministerien und Aufsichtsbehörden wahr.

Für den gesamten feuerwehrtechnischen Dienst ist die Geltung der besonderen Altersgrenze notwendig, wie nachfolgend anhand verschiedener Tätigkeitsfelder innerhalb des feuerwehrtechnischen Dienstes näher beschrieben wird.

Die Beamtinnen und Beamten, die Einsatzdienste ableisten, müssen aufgrund der mit dem Einsatzdienst einhergehenden Belastungen weiterhin einer besonderen Altersgrenze unterfallen.

Die besondere Belastungssituation für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes ergibt sich z.B. daraus, dass die Möglichkeit des Einsatzes zu jeder Tages- und Nachtzeit besteht, sowie aus dem Erfordernis, in schwierigen Situationen (Brände, Notfälle, Naturkatastrophen usw.) unter physischer und psychischer Belastung schnell und verantwortlich tätig zu werden. Diese Einsätze erfolgen regelmäßig unter widrigsten äußeren Bedingungen, welche mit vielfältigen Risiken für Leben und Gesundheit verbunden sind.<sup>1</sup>

Auch ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs der besonderen Altersgrenze auf die Beamtinnen und Beamten bei den Leitstellen erforderlich, die keine Einsatzdienste leisten. Dies vor dem Hintergrund der ebenfalls hohen Belastungen, die die Tätigkeit als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent mit sich bringt. Disponentinnen und Disponenten in Leitstellen sind für die Entgegennahme aller Notrufe, Notfallmeldungen, sonstiger Hilfeersuchen und Informationen für den Rettungsdienst und die Feuerwehr(en) des eigenen Leitstellenbereichs zuständig. Sie alarmieren und disponieren erforderliche Einsatzkräfte und -mittel. Gegenüber den im Rettungsdienst tätigen Personen sind sie weisungsbefugt. Alle Einsätze werden durchgehend begleitet, bis sie schließlich beendet werden können. Dabei arbeiten die Disponentinnen und Disponenten mit benachbarten Leitstellen und sonstigen betroffenen Kräften zusammen. Zu den kooperierenden Stellen gehören unter anderem Rettungsdienste, Feuerwehren, Polizeidienststellen, Krankenhäuser und Kriseninterventionsteams sowie Einrichtungen wie Blutspendezentralen oder Druckkammern. Um diese Aufgaben bewältigen zu können, benötigen die Disponentinnen und Disponenten weitreichende Kenntnisse in den verschiedenen Fachgebieten wie etwa medizinisches und feuerwehrtechnisches Fachwissen. Die Disponentinnen und Disponenten arbeiten regelmäßig in 24-Stunden-Schichten. Wie bei den Einsatzdiensten ist auch in diesen Schichten die Möglichkeit eines erhöhten Einsatzaufkommens zu jeder Tages- und Nachtzeit gegeben sowie das Erfordernis, jederzeit in schwierigen Situationen (z.B. telefonische Anleitung für Wiederbelebensmaßnahmen, Kontakt mit Unfallopfern, Kontakt mit Angehörigen Schwerstverletzter und Verstorbener direkt nach dem Unfallgeschehen) schnell und verantwortlich tätig zu werden. Arbeitsmedizinisch wird die Tätigkeit als

---

<sup>1</sup> BVerwGE 88, 337 ff.

Disponentin oder Disponent als stark belastende Tätigkeit klassifiziert, die mit Befunden wie psychischen, psychosomatischen und physiologischen Problemen einhergehen kann.<sup>2</sup> Hinzu tritt, dass besonders die Kreisleitstellen, deren Bedienstete in der Regel keinen Einsatzdienst im engeren Sinne absolvieren, Schwierigkeiten haben, geeignetes Personal in erforderlichem Umfang zu finden. Die Erweiterung der gesetzlichen Regelung auch auf die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten bei den Leitstellen ist notwendig, um den Schwierigkeiten bei Besetzung der Stellen entgegenzutreten. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass die Tätigkeit bei den Leitstellen keine Schlechterstellung in Bezug auf die Altersgrenze im Verhältnis z.B. zu denjenigen bedeutet, die im Einsatzdienst tätig sind.

Außerdem findet die neue besondere Altersgrenze durch die Ausweitung auf den gesamten feuerwehrtechnischen Dienst Anwendung auch auf die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten beim IdF NRW, auf die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten bei den Bezirksregierungen und beim Ministerium des Innern und anderen Verwaltungen.

Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich ebenfalls um für die Gefahrenabwehr bedeutsame und verantwortungsvolle Aufgaben, ohne die das Gesamtsystem der Feuerwehren nicht funktionieren würde. Diese Beamtinnen und Beamten sind unter anderem in der Aufsicht tätig. Sie beraten die Kreise und kreisfreien Städte in allen Fragen des Brandschutzes und prüfen und überwachen, ob die Kreise und kreisfreien Städte ihren Aufgaben im Brandschutz ordnungsgemäß nachkommen. Des Weiteren sind die Mitarbeitenden des IdF NRW in der Aus- und Fortbildung, der Forschung und in weiteren Kompetenzzentren tätig und übernehmen dabei unerlässliche Aufgaben für das Gesamtsystem der Feuerwehr. Das IdF NRW verantwortet vor allem alle zwingend erforderlichen Führungsausbildungen, ohne die eine entsprechende Funktion im Gefüge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes nicht eingenommen werden darf. Ein Personalmangel in diesen Bereichen muss daher verhindert werden. Nach bisheriger Rechtslage stellten sich diese Bereiche als unattraktiv dar, weil sie zum Teil nicht der besonderen Altersgrenze unterfielen. Dies bewirkte, dass zu besetzende Stellen nicht oder nicht mit den geeignetsten Bewerberinnen oder Bewerbern besetzt werden konnten oder dass nicht fachlich begründete Wechsel Einzelner in Tätigkeiten erfolgten, die der besonderen Altersgrenze unterfielen. Dies verstärkte die Nachfolgeproblematik insbesondere bei Aufsichtsbehörden.

Bei der Neuregelung der Altersgrenze wird eine moderate Erhöhung im Verhältnis zu der bis jetzt für nahezu den gesamten feuerwehrtechnischen Dienst angewandten besonderen Altersgrenze vorgenommen. Statt mit Vollendung des 60. Lebensjahres wird mit Vollendung des 61. oder 62. Lebensjahres in den Ruhestand eingetreten.

Eine Erhöhung der Altersgrenze im Wege der Neuregelung ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels geboten. Nach aktueller Lage würden in den nächsten zehn Jahren ca. 28 % der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes aufgrund der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Dadurch wird deutlich, dass in absehbarer Zukunft ein hoher Bedarf an Neubesetzungen der frei werdenden Planstellen besteht. Die Neubesetzung der frei werdenden Stellen wird durch den Fachkräftemangel erschwert. Durch die moderate Erhöhung der Altersgrenze wird die Balance gehalten zwischen dem notwendigen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Systems Feuerwehr in Zeiten von demografischem Wandel und Fachkräftemangel und den beschriebenen Anforderungen und Belastungen, die der feuerwehrtechnische Dienst stellt. Blickt man auf die Regelungen der anderen Bundesländer wird deutlich, dass auch andere Bundesländer die Altersgrenze von der Vollendung des 60. Lebensjahres nach oben angehoben haben (z.B. Bayern: § 132 i. V. m. § 129 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)). Auch die Altersgrenze der Polizeivollzugsbeamtinnen

---

<sup>2</sup> PD Dr. phil.-Psych Britta Herbig/ PD Dr. phil. Andreas Müller, NeuroTransmitter 2016; S. 12-17.

und -beamten in Nordrhein-Westfalen wurde bereits im Jahr 2003 mit Wirkung zum 01.01.2007 von 60 auf 62 bzw. 61 Jahre (nach 25 Jahren Wechselschichtdienst) erhöht. Die allgemeine Regelaltersgrenze wurde im Land Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 224) aus dem Jahr 2009 um zwei Jahre auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben. Diese Bewegungen verdeutlichen die Notwendigkeit und Üblichkeit der Verlängerung der Lebensarbeitszeit vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und gleichzeitig besserer medizinischer Vorsorge und geringerer körperlicher Belastung durch den Einsatz fortschrittlicher Technik.

Wie beschrieben soll die Neuregelung aufgrund der genannten Argumente auf den gesamten feuerwehrtechnischen Dienst unabhängig von tatsächlichen Einsatzdienstzeiten ausgeweitet werden. Dennoch wird eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastungen innerhalb des feuerwehrtechnischen Dienstes stattfinden und eine entsprechende Differenzierung vorgenommen werden. Diese Differenzierungen nach unterschiedlichen Belastungen wird am ehesten durch das gewählte Modell einer Differenzierung nach den Laufbahngruppen 1 und 2 gewährleistet. Danach treten Angehörige der Laufbahngruppe 1 mit Vollendung des 61. Lebensjahres und Angehörige der Laufbahngruppe 2 mit Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand. Aufgrund der Verbesserung der medizinischen Vorsorge und der geringeren körperlichen Belastungen aufgrund des technischen Fortschritts ist die Annahme gerechtfertigt, dass generell von einer Dienstfähigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten auch bis zur Vollendung des 61. bzw. 62 Lebensjahres auszugehen und eine Anhebung der besonderen Altersgrenze verhältnismäßig ist.

Gerade die Tätigkeiten der Beamtinnen und Beamten in der Laufbahngruppe 1 (etwa 84 % des feuerwehrtechnischen Dienstes) zeichnen sich durch eine besonders hohe Intensität der Belastungen aus. Soweit diese Gruppe Einsatzdienste leistet, wird dieser in aller Regel ausschließlich in 24-Stunden-Schichten absolviert. Als Differenzierung zu den Tätigkeiten der Laufbahngruppe 2 ist festzuhalten, dass die Tätigkeiten der Laufbahngruppe 1 durch einen noch größeren körperlichen Einsatz geprägt sind und damit verbunden gesteigerte Gefahren mit sich bringen. Die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 sind im Einsatzdienst meist als Truppfrau bzw. Truppmann oder Truppführerin bzw. Truppführer eingesetzt. Dies bedeutet, dass sie als Teil des Angriffstrupps, Wasserstrupps oder Schlauchstrupps, als Maschinistin bzw. Maschinist oder Melderin bzw. Melder bei den Einsätzen diejenigen sind, die die Ausrüstung bewegen müssen, am unmittelbarsten mit den Einsatzobjekten in Berührung kommen, teils unter Verwendung von Atemschutzgeräten unmittelbar die Brandbekämpfung durchführen und so den mit den Einsätzen verbundenen Gefahren am ehesten ausgesetzt sind. Angehörige der Laufbahngruppe 2 leisten in aller Regel weniger 24-Stunden-Schichten ab und sind im Einsatz als Zug- oder Verbandsführerinnen bzw. Zug- oder Verbandsführer eingesetzt, was eine im Verhältnis zu den Tätigkeiten der Laufbahngruppe 1 verringerte körperliche Belastung durch Einsätze mit sich bringt. Daher erscheint eine moderate Differenzierung zwischen dem Ruhestandsalter der Laufbahngruppen 1 und 2 geboten, wobei auch hier die Balance dadurch gewahrt bleibt, dass auch die Belastungen der Tätigkeiten der Laufbahngruppe 2 durch eine geringere Altersgrenze als die Regelaltersgrenze berücksichtigt werden.

In den anderen Ländern bestehen neben nach Laufbahnen differenzierenden Modellen auch nach Tätigkeiten differenzierende Anrechnungsmodelle oder auch einheitliche Regelungsmodelle oder Kombinationen verschiedener Modelle. Ein nach Laufbahngruppen differenzierendes Modell, wie es hier gewählt wurde, ist mit einem geringen Verwaltungsaufwand verbunden und besonders klar in seiner Regelungsweise. Dadurch, dass alle feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten an diesem Modell teilnehmen, werden ungewollte mittelbare Effekte, wie sie die auf Tätigkeiten bezogenen Anrechnungsmodelle mit sich bringen, vermieden. Wie oben beschrieben, berücksichtigt dieses Modell weitestgehend die unterschiedlichen Belastungen der verschiedenen Tätigkeiten, da sich die Belastungen in den verschiedenen

Laufbahngruppen erkennbar anders darstellen. Dass ein auf die Laufbahngruppen bezogenes Modell ein Hemmnis für die weit verbreiteten Aufstiege zwischen den Laufbahnen darstellen würde, ist nicht zu erwarten. Die Vorteile eines Wechsels in die Laufbahngruppe 2 überwiegen die Nachteile einer moderaten Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Die Tätigkeiten in der Laufbahngruppe 2 sind mit weniger körperlicher Belastung verbunden. Die Anzahl der 24-Stunden-Schichten nimmt ab und sowohl die Vergütung als auch der Pensionsanspruch erhöhen sich. Grund zu der Annahme, dass sich vor diesem Hintergrund systematische Hemmnisse für einen Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 ergeben werden, besteht daher nicht.

Ein vollständig einheitliches Modell, also eine Regelung, wonach alle feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte derselben Altersgrenze unterliegen, bietet keinerlei Differenzierungsmöglichkeit hinsichtlich der mit den unterschiedlichen Tätigkeiten verbundenen unterschiedlichen Belastungen. Daher ist das zwischen den Laufbahngruppen differenzierende Modell dem gänzlich einheitlichen Modell vorzuziehen.

Dem Laufbahnmodell wurde der Vorzug vor dem Modell einer Anrechnung von Einsatzdienstzeiten gegeben, weil jedes Modell einer Anrechnung von Einsatzdienstzeiten Unsicherheiten in der Anwendung mit sich bringt. Das Laufbahngruppenmodell stellt nach Prüfung sämtlicher Alternativen die sachgerechteste Lösung zur rechtssicheren und rechtsklaren Regelung der besonderen Altersgrenze für den feuerwehrtechnischen Dienst dar. Eine (weitergehende) Berücksichtigung von Zeiten im Einsatzdienst – über die durch das gewählte Laufbahnmodell bereits erfolgte Berücksichtigung zwecks Begründung der besonderen Altersgrenze hinaus – sieht sich einer Vielzahl rechtlicher Unwägbarkeiten ausgesetzt. Eine derartige Regelung würde eine gesetzliche Definition des Begriffs des Einsatzdienstes im Lichte der jüngsten obergerichtlichen Rechtsprechung erfordern. Feuerwehrbeamtinnen und -beamte sind zum Großteil bei den Kommunen beschäftigt. Jede Kommune erstellt eigene Dienstpläne und Schichtdienstmodelle nach ihren individuellen Bedürfnissen und der individuellen sachlichen und personellen Ausstattung. Die große Anzahl von Dienstherrn führt auch zu einer ebenso großen Anzahl von „Schichtdienstmodellen“. Eine rechtssichere und landesweit gleichermaßen sachgerechte Definition des Einsatzdienstes ist daher nicht möglich.

Innerhalb der großen Gruppe von feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten, die Einsatzdienst leisten, stellen sich die mit den jeweils ausgeübten Tätigkeiten tatsächlich verbundenen Belastungen unterschiedlich dar. Daher würde eine tatsächlich nach Belastungen differenzierende Regelung über das Anrechnungsmodell nicht gelingen. Auf der anderen Seite unterfielen belastende Tätigkeiten, wie z.B. bei den Leitstellen, nicht der Anrechnung von Einsatzdienstzeiten. Das Modell der Anrechnung von Einsatzdienstzeiten würde außerdem unerlässliche Tätigkeiten für das Gesamtsystem der Feuerwehr außer Acht lassen und wäre zudem mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da in jedem individuellen Fall über den gesamten beruflichen Werdegang hinweg geprüft werden müsste, ob und wenn ja, welche anrechenbaren Zeiten vorliegen. Durch die Notwendigkeit der Ermittlung der anrechenbaren Zeiten könnten die Dienststellen erst spät feststellen, zu welchem Zeitpunkt der Ruhestand eintritt und es ergäbe sich daher zusätzlich für sie eine schlechte zeitliche Planungsgrundlage.

Der neu eingefügte § 116 Absatz 4 regelt eine gestaffelte Einführung der neuen, um ein Jahr erhöhten Altersgrenze für die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, am IdF NRW und den Feuerwehren des Landes (dies sind die Werkfeuerwehren der Universitätskliniken Köln und Münster), die der Laufbahngruppe 1 angehören. Ab dem Jahrgang 1966 erhöht sich die Altersgrenze jedes Jahr um jeweils zwei Monate, sodass ab dem Jahrgang 1971 die neue Altersgrenze von 61 Jahren erreicht ist. Die stufenweise Erhöhung der Altersgrenze um jeweils zwei Monate trägt dem Vertrauensschutz ausreichend Rechnung, den die Betroffenen in das für sie geltende Pensionseintrittsalter gesetzt haben. Diese Regelung ist auf die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der

Gemeinden und Gemeindeverbände, IdF NRW sowie in den Feuerwehren des Landes beschränkt, da diese Beamtinnen und Beamten praktisch vollständig unter die besondere Altersgrenze von 60 Jahren nach der zu ändernden Rechtslage fielen und aufgrund der Neuregelung eine schrittweise Heranführung an die Anhebung von einem Jahr notwendig ist.

Der neu eingefügte § 116 Absatz 5 führt eine Staffelung der Einführung der um zwei Jahre erhöhten Altersgrenze für die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, am IdF NRW sowie in den Feuerwehren des Landes der Laufbahngruppe 2 ein. Ab dem Jahrgang 1966 wird die Altersgrenze um jeweils vier Monate pro späterem Geburtsjahr angehoben. Ab dem Jahrgang 1971 gilt die neue Altersgrenze von 62 Jahren. Die gestaffelte Einführung berücksichtigt sowohl den Vertrauensschutz der Betroffenen in den Fortbestand der Regelung als auch das Interesse der Dienststellen und der Allgemeinheit an einer zeitnahen Umsetzung der Erhöhung als Beitrag zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäß funktionierenden Gesamtsystems Feuerwehr.

Der neu eingefügte § 116 Absatz 6 regelt, dass der Absatz 3 für die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten des Landes, mit Ausnahme der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten am IdF NRW und in den Feuerwehren des Landes, ab dem 01.01.2026 gilt. Diese Landesbeamten, d. h. die feuerwehrtechnischen Beamten bei den Bezirksregierungen und dem Ministerium des Innern, fallen nach bisheriger Rechtslage unter die Regelaltersgrenze nach § 31 LBG NRW. Im Interesse der Planungssicherheit der betroffenen Dienststellen und der Gewährleistung der Wahrnehmung der durch die betroffene Gruppe übernommenen Aufgaben wird der Beginn der Geltung der neuen Altersgrenze auf den 01.01.2026 verlegt. Damit ist gewährleistet, dass sich die Dienststellen auf die neue Rechtslage einstellen und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Aufgabenwahrnehmung treffen können. Der Zeitraum der Ungleichbehandlung durch das Gelten zweier Altersgrenzen innerhalb des feuerwehrtechnischen Dienstes wird auf das notwendige Maß beschränkt, um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Außerdem berücksichtigt die aufgeschobene Wirkung der Vorschrift den Schutz des Vertrauens der betroffenen feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten des Landes in das Erreichen der Altersgrenze mit 67 Jahren. Für feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte am IdF NRW und in den Feuerwehren des Landes gilt das spätere Inkrafttreten des Absatzes 3 nicht, da beabsichtigt ist, dass für sie unmittelbar die Altersgrenze von 61 bzw. 62 Jahren gelten soll.

Für die Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte im Sinne des neuen § 116 Absatz 6 Satz 1 während der Zeit, in der die neue besondere Altersgrenze für sie noch keine Geltung beansprucht, die neue besondere Altersgrenze nach dem neu gefassten § 116 Absatz 3 erreichen, wird der § 116 Absatz 6 Satz 2 eingefügt. Danach treten in diesen Fällen die betroffenen Beamtinnen und Beamten mit Ablauf des 31.01.2026 in den Ruhestand.

Der neu eingefügte § 116 Absatz 7 modifiziert die Voraussetzungen für das Hinausschieben des Ruhestandsantritts nach § 32 LBG NRW für die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten.

Für eine kleine Gruppe der feuerwehrtechnischen Landesbeamtinnen und -beamten, die der Regelaltersgrenze unterfielen, bedeutet die Neuregelung das Herabsenken der Altersgrenze um fünf oder sechs Jahre. Diese Herabsenkung kann eine Verringerung des Pensionsanspruchs bedeuten, weil weniger Dienstjahre absolviert werden können und daher der Pensionsanspruch sinkt.

Um die Verhältnismäßigkeit dieses Effekts zu wahren, werden die Voraussetzungen für das Hinausschieben des Ruhestandsantritts auf Antrag herabgesenkt. Nach § 32 LBG NRW kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. § 116 Absatz 7 bestimmt abweichend hiervon, dass das Hinausschieben um bis zu drei Jahre auf Antrag erfolgen kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trifft aufgrund der Formulierung als negatives Tatbestandsmerkmal den Dienstherrn. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen des § 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 auch für die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten.

Die zeitliche Befristung der Geltung der Erleichterung für die Anträge, die vor dem 01.01.2029 gestellt werden, erfolgt, um denjenigen Beamtinnen und Beamten, die auf ein höheres Pensionsalter vertraut haben, die erleichterte Möglichkeit zu schaffen, die für einen Ruhestandsantritt ohne Kürzung der Versorgungsansprüche erforderlichen Dienstjahre zu erlangen. Durch die Regelung wird mithin ein sachgerechter Interessenausgleich zwischen der Einführung der besonderen Altersgrenze für alle feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten und dem Vertrauen einzelner Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes in die Regelaltersgrenze vorgenommen.

Ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts unter erleichterten Voraussetzungen über die Regelaltersgrenze hinaus soll mit dem neu eingefügten § 116 Absatz 7 ausdrücklich nicht zulässig sein. Für diese Anträge verbleibt es bei den Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 Satz 1.

Auch für Anträge, die nach dem 31. Dezember 2028 gestellt werden, gilt § 32 LBG NRW.

Von der Aufnahme einer besonderen Regelung zum Antragsruhestand wurde dagegen abgesehen. Eine solche Regelung hat es nach alter Rechtslage im feuerwehrtechnischen Dienst nicht gegeben. Die besondere Altersgrenze wird moderat um ein bzw. zwei Jahre angehoben. Daher wird aufgrund der Neuregelung keine Notwendigkeit der Aufnahme einer solchen besonderen Regelung zum Antragsruhestand erkannt. Aufgrund der Verweisung in § 116 Absatz 1 Satz 1 LBG NRW auf die für die Beamtinnen und Beamten allgemein geltenden Vorschriften, gilt für die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten weiterhin der § 33 LBG NRW. Nach § 33 Absatz 3 Nr. 1 LBG NRW kann eine Beamtin oder ein Beamter frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Für die Beamtinnen und Beamten, die der neuen besonderen Altersgrenze von 61 oder 62 Jahren unterfallen, besteht daher keine Möglichkeit auf Antrag früher in den Ruhestand zu gehen.

Der neu eingefügte § 116 Absatz 8 trägt dem Umstand Rechnung, dass Beamtinnen und Beamte, die bereits eine Altersteilzeitbeschäftigung gem. § 66 Absatz 1 LBG NRW (Teilzeitmodell) oder § 66 Absatz 2 LBG NRW (Blockmodell) aufgenommen haben, sowie deren Dienststellen spezifisch mit Blick auf den Eintritt in den Ruhestand bereits Dispositionen getroffen haben. So haben die betroffenen Beamtinnen und Beamten oftmals bereits finanzielle Vorkehrungen oder andere Dispositionen getroffen, um die Zeit der vergleichsweise verminderten Dienstbezüge aufgrund der Teilzeitbeschäftigung auszugleichen. Die Dienststellen gehen bei Stellennachbesetzungsverfahren ebenso davon aus, dass die jeweilige Beamtin oder der Beamte nur noch im Umfang der beantragten Teilzeitbeschäftigung und bis zum bewilligten Zeitpunkt (entweder der Freistellungsphase oder des Eintritts in den Ruhestand) zur Verfügung stehen wird. Zwar sind dem Gesetzgeber nur wenige Altersteilzeitfälle im Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Dennoch soll für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die schon vor Beginn des Jahres 2024 ihre Altersteilzeitbeschäftigung aufgenommen haben, die Fortsetzung dieser Teilzeitbeschäftigung in dem bereits bewilligten Umfang weiterhin möglich sein. Hierzu ist mit § 116 Abs. 8 n.F. eine Regelung geschaffen worden, die für diese Fälle die vormalige besondere Altersgrenze für einschlägig erklärt.

**zu Nummer 3:**

Der bisherige § 116 Absatz 4 wird aus redaktionellen Gründen zu § 116 Absatz 9.

**zu Artikel 2**

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird geregelt.